STADT MANNHEIM

STADTPLANUNGSAMT



BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET WESTL. DER SCHLACHTHOFSTR. UND NÖRDL DER SÜDTANGENTE MITTLERER ABSCHNITT

MASSTAB 1:1000

NR. 42/12

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG

Der Technische Ausschuß hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

BEKANNTMACHUNG

Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntge-

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

BEBAUUNGSPLANENTWURF

Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Technische Ausschuß dem Entwurf in der Fassung vom 30.1.86 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen.

SATZUNG

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

INKRAFTTRETEN

Durch ortsübliche Bekanntmachung am... ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung aemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

30.11.77

3. 1.86

am 3. 1.86

7. 1.86 22. 1.86 bis

-vom

15. 4.86

2. 5.86 am

12. 5.86

bis 13. 6.86

16. 9.86

30.01.87

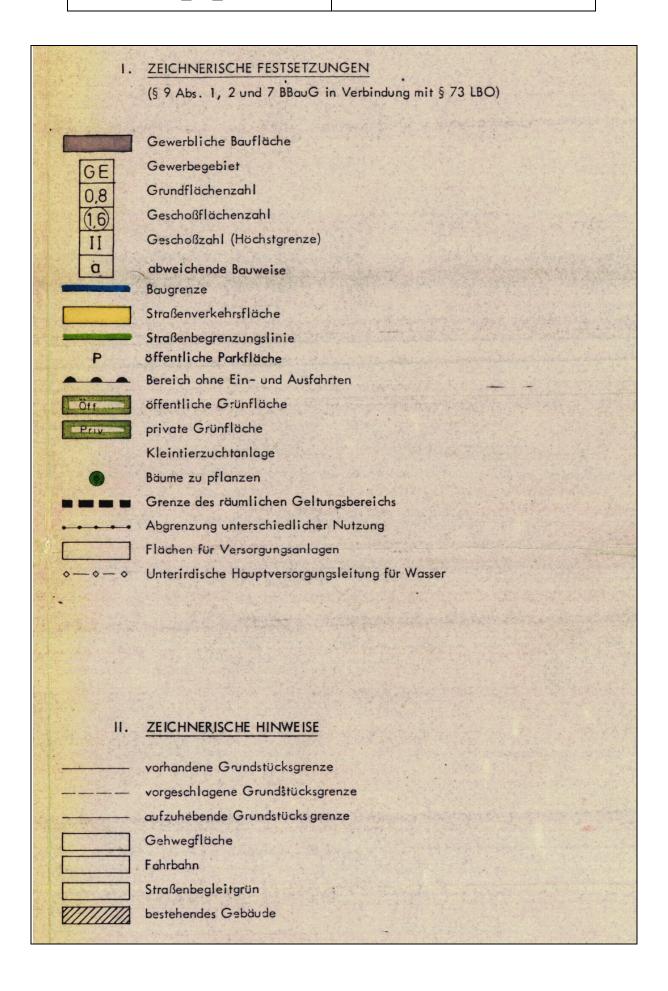
MANNHEIM , 19. 6. 86

BURGERMEISTER-

MANNHEIM . 19. 6. 86

STADTPLANUNGSAMT

vay ewsz STADTDIREKTOR



LEGB 42 12

Rechtskraft: 30.01.1987

III. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. BBauG)
- 1.1 In den GE-Gebieten sind zulässig:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerräume, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO)

1.2 Ausnahmsweise sind zulässig:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3, Nr. 1 BauNVO aufgrund von § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)

1.3 In den GE-Gebieten sind nicht zulässig:

Tankstellen und Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BauNVO)

1.4 Innerhalb der privaten Grünfläche ist eine Anlage für Kleintierzucht einschließlich der dazugehörenden Vereins- und Ausstellungsräume zulässig.

- 2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- 2.1 Bei II-geschossiger (Höchstgrenze) Bauweise des GE-Gebietes sind Dachausbauten als Vollgeschoß zulässig.
- 2.2 Ausnahmsweise können
 - a) straßenseitige Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen um 1/3 der festgesetzten Vorgartentiefe überschritten werden (§ 23 (2) und (3) BauNVO und § 31 (1) BBauG)
- 2.3 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - a) An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist die Erstellung von Gebäuden zulässig.
 - b) Wird nicht an eine solche Grenze gebaut, müssen diese Gebäude einen Grenzabstand nach LBO einhalten.

- 3. VERBRENNUNGSVERBOT (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG)
- 3.1 Im Geltungsbereich dürfen in neu zu errichtenden Brennstellen und deren späteren Umbau, oder Erweiterung keine festen oder flüssigen Brennstoffe, sowie Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerzwecken, noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden.

Ausnahmsweise ist die Verwendung von trockenem, naturbelassenem Holz als Brennstoff zulässig (eingeschränktes Verbrennungsverbot).

- 4. BEGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO)
- 4.1 Begrünung von Grundstücken in GE-Gebieten
 - a) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht als Zufahrten, Stellplatz-, Arbeits- oder Lagerflächen benötigt werden. Anstelle der gärtnerischen Gestaltung ist das Pflanzen von Bäumen zulässig, wenn die Hälfte der Angrenzerlänge an öffentliche Verkehrsflächen nicht überschritten wird. Für die Ermittlung der Anzahl der Bäume ist auf je 24 qm dieser Fläche ein Baum nachzuweisen.
 - b) Bei ebenerdigen offenen KFZ-Stellplatzanlagen ist auf je 5 Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
 - c) Es sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm (ca. 8 cm Durchmesser) zu verwenden.

LEGB_42_12

Rechtskraft: 30.01.1987

- FESTSETZUNGEN GESTALTERISCHER ART (§ 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO)
- 5.1 Im GE-Gebiet sind Einfriedigungen als Mauer oder Maschendraht bis zu einer max. Höhe von 1,80 m zulässig.

IV. SCHRIFTLICHE HINWEISE

Jede Möglichkeit der Wandbegrünung soll genutzt werden, dies besonders bei fensterlosen Wandflächen, die größer als 20 m² sind.

